

Einführung in die Geschichte der islamischen Länder

Staatsreformen im Osmanischen Reich

- 1 Ausgangssituation
- 2 Modernisierung allgemein
 - 2.1 Erste Heeresreformen: Selīm III. (1789-1807)
- 3 Maḥmūd II. (1808-1838) und die Auflösung der Janitscharen
- 4 Die Tanzīmāt-Periode (1839-1876)
 - 4.1 Innere Reformen
 - 4.2 Gesetzesreformen. Die *mecelle*
 - 4.3 Bildungswesen
 - 4.4 Die Tanzimat und die Öffentlichkeit
 - 4.5 Internationale Beziehungen
- 5 Osmanlılık und Panislamismus

1 Ausgangssituation

Die Ausgangssituation für die Staatsreformen im Osmanischen Reich ist in ihrer historischen Entwicklung in der vorigen Vorlesung beschrieben worden. Hier gebe ich noch einmal eine Zusammenfassung.

Am Ende des 18. Jahrhunderts war der osmanische Sultan Oberherr über ein immer noch riesiges Reich, das große Teile des Balkans, Anatolien, die arabische Welt im Nahen Osten einschließlich Irak, Ägypten, weite Teile Nordafrikas, die Arabische Halbinsel einschließlich des Jemen umfasste. Sein Einfluss war weit darüber hinaus bemerkbar, bis nach Zentralasien und Indien im Osten und im Westen bis nach Marokko. Neben dem Osmanischen Reich gab es nur wenige voll souveräne islamische Staaten, von denen aber keiner auch nur annähernd die Bedeutung des Osmanischen Reiches hatte: Iran und das Timuriden-Reich in Indien waren beide in einer Krise, Iran schon seit längerem. Indien geriet zunehmend unter britische, Indonesien unter niederländische Kontrolle. Die Staaten Mittelasiens waren nur noch von regionaler Bedeutung und hatten in der Mitte des 18. Jahrhunderts den Tiefpunkt ihrer politischen Bedeutung erfahren. Am Nordrand Mittelasiens, in der kasachischen Steppe, war der russische Machtbereich stark vergrößert und dehnte

sich weiter aus. Neu gebildet war das Sultanat von Afghanistan, das sich nach einer ersten Phase größerer Machtentfaltung (Durrani-Reich unter Einschluss des Indus-Tals) zu regionalisieren begann; nördlich des Hindukusch bildeten sich weitgehend unabhängige Emirate heraus.

Die innere Situation des Osmanischen Reiches wies Ende des 18. Jahrhunderts bereits deutliche Anzeichen einer Krise auf. Nach außen hatten sich nach den ersten entscheidenden Niederlagen gegen Russland die Kräfteverhältnisse deutlich so verschoben, dass das Osmanische Reich in der Defensive war; wie dargestellt, hatte es in den Auseinandersetzungen mit Russland mit der Krim, Georgien, den Schwarzmeerprovinzen bis an den Dniestr erhebliche Territorialverluste hinnehmen müssen. Ferner hatte das Osmanische Reich durch die „Kapitulationen“ den westeuropäischen Mächten und Russland weitgehende Rechte im Inneren einräumen müssen (Konsulargerichtsbarkeit, Schutzrechte über gewisse christliche Minderheiten, die konfessionell mit der jeweiligen Schutzmacht verwandt waren, Handelsprivilegien). Die Machtposition der Provinzgewaltigen und Steuerpächter ging so weit, dass man von einem Verlust der inneren Souveränität durch das Osmanische Reich gesprochen hat. Manche Gebiete hatten zwar immer schon wohl die Oberhoheit des Sultans anerkannt, waren aber so gut wie unabhängig gewesen – das gilt vor allem für die Beyliks in Nordafrika (Deis von Algier, Tunis und Tripolis). Aber auch in anderen Regionen, so im Irak und in Syrien/Palästina, auch auf dem Balkan und sogar in Anatolien bildeten sich zeitweilig durchaus machtvolle politische Strukturen heraus, die regional die Souveränität des osmanischen Sultans in Frage stellten (Aufzählung in der vorigen Stunde).

2 Modernisierung allgemein

Das Osmanische Reich reagierte auf diese Situation mit einer Periode intensiver Reformen, die das ganze 19. Jahrhundert durchziehen, mit einem Beginn bereits in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts. Diese Reformen beginnen als Militärreformen und enden als Staatsreformen, die auf eine vollständige Umorganisation der staatlichen Strukturen hinauslaufen. Gleichzeitig beginnt sich in der Gesellschaft selbst eine Neuausrichtung abzuzeichnen, die man auch als Modernisierung des Osmanischen Reiches bzw. der osmanischen Gesellschaft lesen kann. Diese Umgestaltung der osmanischen Gesellschaft – ebenso wie vergleichbare Prozesse in anderen Teilen der islamischen Welt – haben natürlich mit dem wachsenden Einfluss Europas, der beginnenden und später vollendeten kolonialen Durchdringung der islamischen Welt zu tun.

Am Ende des Reformprozesses steht ein an europäische Muster angepasster Staat, der durchaus eigenständige Züge aufweist, aber andererseits mit den zeitgleichen kontinentalen Empires in Ost- und Südosteuropa, also denjenigen der Habsburger und der Romanovs, mehr gemeinsam hatte als das Osmanische Reich zu Zeiten Süleymans mit den zeitgleichen

Strukturen in Österreich oder Russland. Der Vergleich mit Staaten in Westeuropa, also Frankreich und England, später auch Deutschland, ist insofern irreführend, als es sich bei diesen, anders als bei den drei genannten kontinentalen Empires, nicht um im Kern multinationale und multikonfessionelle Staaten handelte; wenn man die Modernisierungsprozesse und eben auch Modernisierungserfolge des Osmanischen Reichs beurteilen will, darf man nicht mit West-, sondern muss mit Ost- und Südosteuropa vergleichen. Und dabei schneidet dann das Osmanische Reich gar nicht so schlecht ab. Der Erfolg der osmanischen Staatsreformen lässt sich daher letztlich auch an der militärischen Bewährung der osmanischen Armee im Ersten Weltkrieg ablesen, dazu in einer späteren Vorlesung noch.

Exkurs zum Begriff „Modernisierung“ (nach Lapidus, A History of Islamic Societies, S. 554 ff)

„Modernisierung“ ist lange verstanden worden als ein universeller Hergang in der Evolution, gewissermaßen eine Art naturgesetzliche Entwicklung. Die Moderne beginnt wohl in Europa (oder in Europa und Amerika – die erste Verfassungsrevolution ist die amerikanische von 1776, die ersten expliziten nationalistischen Befreiungsbewegungen sind diejenigen, die in Lateinamerika zur Loslösung neu gebildeter Staaten von Spanien bzw. Portugal und zur Bildung neuer Nationen führen), breitet sich aber von dort über die ganze Welt aus und führt in allen Teilen der Welt zu ähnlich strukturierten Gesellschaften. Unterschiede zwischen Gesellschaften sind also im Grunde Unterschiede in einer Abfolge von Entwicklungsstufen, so dass man von höher und weniger hoch entwickelten Gesellschaften sprechen kann, die dann noch mehrere Schritte nachzuvollziehen haben, bevor sie das höchste Entwicklungsniveau erreichen. Die Moderne ist also in sich einheitlich, es geht für diejenigen Gesellschaften, in denen die als modern geltenden Strukturen nicht vorhanden sind, um eine nachholende Entwicklung auf dem bekannten Pfad. Nachahmung der europäischen und nordamerikanischen Gesellschaften ist nicht nur möglich, sondern sogar geboten.

Diese Auffassung wird heute von einer Mehrheit der Historiker (und inzwischen auch von Entwicklungsexperten) abgelehnt. Man spricht stattdessen von einer Pluralität der Modernen. Der Grundgedanke dahinter ist, dass die Moderne nicht einfach durch Übernahme europäischer Vorbilder sich in den übrigen Teilen der Welt etabliert. Seit dem 18. Jahrhundert kann man beobachten, dass Europa bestehende Eliten, Institutionen und kulturelle Muster herausfordert und in Frage stellt; Europa zwingt die nicht-europäischen Eliten (und später auch die Bevölkerungen insgesamt), sich neu zu definieren, ihre eigene Form der Moderne zu erfinden. Die damit verbundenen Aushandlungsprozesse, Übergänge und Brüche resultieren in differenten Strukturen.

Lapidus hebt in den Strukturen der Moderne im Osmanischen Reich einen Unterschied zu Europa besonders hervor: Das betrifft die ökonomische Seite des Prozesses. In Europa, so Lapidus, sei die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts sehr weitgehend durch gesellschaftliche Großgruppen gekennzeichnet gewesen, die sich durch ihre Position in der Wirtschaft abgrenzen lassen. In den islamischen Ländern sei dies nicht der Fall, jedenfalls in der Ausgangsposition nicht, und anstelle der wirtschaftlich definierten gesellschaftlichen Großgruppen (Klassen) seien andere Strukturen dominant, nämlich tribale, gemeinschaftliche und andere Zusammenschlüsse, z.B. die religiösen Gruppen einschließlich der sufischen Bruderschaften, Wohnviertel, Berufsgruppen, was am Ende zu der Notablen-Politik führt, die schon vorgestellt worden ist. Aus diesem Grund rief die wirtschaftliche Durchdringung der islamischen Länder durch europäische Mächte nicht in erster Linie eine wirtschaftliche Antwort hervor, sondern politische, intellektuelle und kulturelle Antworten kommen neben den im engeren Sinn wirtschaftlichen Reaktionen in Frage.

2.1 Erste Heeresreformen: Selīm III. (1789-1807)

Zurück zum Beginn der Reformen im Osmanischen Reich. Die Staatsreformen beginnen mit dem Versuch Selīms III., die Janitscharen (*yeni çeri*) zu entmachten. Er reduzierte ihre Zahl auf nicht mehr als 7000 und gründete eine neue Truppe als Ersatz, die auch „neue Truppe“ oder „neue Ordnung“ hieß: *nizām-i ğedīd*, oder nach dem Namen der Vorgängerinstitution *sekbān* (pers. „Hundeführer“), einer Art persönlicher Leibgarde. Hier ist ein Prinzip am Werk, das man „gut osmanisch“ nennen könnte: Das System, das man nicht mehr braucht, das sich nicht mehr bewährt oder dem man misstraut, wird nicht abgeschafft, sondern es wird ein neues System zusätzlich geschaffen. So waren zu ihrer Zeit auch die *yeni çeri* entstanden, auch dieser Begriff heißt eigentlich „neue Truppe“.

Es ging um das Rückgewinnen der Souveränität: Der Sultan wollte eine Truppe, die er kommandieren kann, wegen deren Einsatz und Einsetzbarkeit er mit niemandem verhandeln muss, nicht mit den Provinzgewaltigen und schon gar nicht mit den Führern der Truppe. Da eine neue Truppe auch neue Waffen braucht, und weil überhaupt der Haushalt des Reiches nicht mehr ausgeglichen werden konnte, musste Selīm auch neue Steuern erheben. Das waren Steuern auf Konsumgüter wie Tabak, Rakı, Schafe und Stoffe.

Die neue Truppe wurde zunächst aus Freiwilligen rekrutiert, später wurde eine Art Wehrpflicht eingeführt, schon 1802 in Anatolien, also noch bevor Muḥammad ‘Alī in Ägypten zu dieser Form der Rekrutierung griff. (Die Frage der Wehrpflicht wird bei der Behandlung Ägyptens ausführlicher besprochen.) Die so aufgestellte Truppe wurde von ausländischen Offizieren gedrillt, vermutlich im Stil der Armeen des ancien régime, nicht im neuen Stil der französischen Revolutionsarmeen. Diese Ausbilder kamen aus England,

Schweden und Spanien. Es gibt eine gewisse Parallele zu den Heeresreformen Peters I. am Anfang des 18. Jahrhunderts – im Osmanischen Reich setzt die Reform etwa hundert Jahre später ein. Für die technischen Waffengattungen, also Flotte, Festungswesen und Artillerie, wurden ebenfalls zunehmend Nicht-Osmanen engagiert. Dies sollte für die osmanische Armee bis zum Ende charakteristisch bleiben.

In dem Moment, in dem Selīm auch in Rumelien (den europäischen Territorien des Reiches) eine Art Wehrpflicht einführen wollte, kam es zu einer Revolte, die von rumelischen Notablen *a'yān* und den Janitscharen getragen wurde. Die Revolte war erfolgreich. Noch vor seiner durch die Aufständischen erzwungenen Abdankung hatte Selīm die „neue Truppe“ *nizām-i ğedīd* aufgelöst. Die Soldaten dieser Truppe wurden dann von den Aufständischen gejagt wie die Hasen und größtenteils niedergemacht (1807-8).

3 Maḥmūd II. (1808-1838) und die Auflösung der Janitscharen

Als Ergebnis der französischen Revolution hatte sich der nationale Gedanke in ganz Europa ausgebreitet. Es kam in der Folgezeit zu ausgedehnten Kämpfen der Osmanen gegen Unabhängigkeitsbestrebungen auf dem Balkan, die auch von ausländischen Mächten intensiv ausgenutzt wurden, um Einfluss im Osmanischen Reich zu gewinnen bzw. zu erweitern. So haben die russischen Regierungen das ganze 19. Jahrhundert hindurch ihren Einfluss auf dem Balkan durch die Unterstützung der dortigen Unabhängigkeitsbewegungen von slawischen und/oder orthodoxen Bevölkerungsgruppen zu stärken gesucht. Das gilt bereits für die Serben, die 1829 Autonomie innerhalb des Osmanischen Reiches erlangen, später auch für Montenegriner und Bulgaren.

Von Westeuropa unterstützt (aber in seinen Wurzeln reicht er nach Odessa) wurde der griechische Aufstand, der 1821-26 die Peloponnes, Makedonien und Thrakien sowie die ägäische Inselwelt erschütterte. Der Sultan hielt lange Zeit den Regionalfürsten Tepedelenli Ali Paşa für den Hauptgegner (s. vorige Stunde), der von seinem Zentrum in Ioannina aus den Aufstand tatkräftig förderte. 1822 aber besiegte ihn die osmanische Armee, er wurde gefangen genommen und hingerichtet. Danach gelang es, mit Unterstützung der bereits reformierten und erprobten ägyptischen Armee (dazu in der nächsten Stunde), den griechischen Aufstand bis 1826 im Wesentlichen militärisch niederzuschlagen. Aber weil ein Volksaufstand nie wirklich niedergeschlagen werden kann, und weil es in Westeuropa großen Sympathien für ihn gab (romantische Begeisterung für Hellas, s. Lord Byron) flammten die Kämpfe wieder auf. Vor Navarino wurde die vereinigte ägyptisch-osmanische Flotte von europäischen Verbänden vernichtend geschlagen, das war das Ende der osmanischen Seemacht.

Eine nun folgende russische Intervention führte, nachdem die Russen Erzurum in Anatolien und Edirne auf der europäischen Seite erobert hatten (Sommer 1829), zum Friedensvertrag

von Edirne (14. September 1829). Das Osmanische Reich musste Griechenland, Serbien und die Donau-Fürstentümer als unabhängige Staaten anerkennen, Russland fungierte als Schutzmacht für die neuen Staaten. Im Osten wurden die von den Russen besetzten Gebiete teilweise zurückgegeben, teilweise als russisches Territorium anerkannt.

Die schwache Performance der osmanischen Armee in Griechenland, auch im Vergleich zu der ägyptischen Armee, und die große Bedeutung Griechenlands für das Reich insgesamt – insbesondere wegen der großen Nähe der Aufstände zu Istanbul und das Vorhandensein einer großen griechischen Bevölkerungsgruppe in der Hauptstadt und ihrer Umgebung sowie in weiteren Zentren, vor allem Izmir – waren ein wesentlicher Grund dafür, dass die von Maḥmūd vorangetriebenen Reformen in der Gesellschaft akzeptiert wurden.

Der Sulṭān hatte die „neue Truppe“ *nizām-i ğedīd* wieder eingerichtet. Der darauf folgende Janitscharen-Aufstand wurde niedergeschlagen. Am 15. Juni 1826 wurde die Truppe aufgelöst. Die mit den Janitscharen eng verbundene sufische Bruderschaft der Bektaşiye wurde kurz darauf (10. Juli 1826) verboten. Dass diese Maßnahmen ohne großen Widerstand durchgesetzt werden konnten – keine zwanzig Jahre zuvor war Selīm darüber gestürzt – zeigte, dass sich ein Wandel vollzogen hatte.

Maḥmūds Reformen gingen über die Heeresreform hinaus. Er begann mit der Umgestaltung der Zentralregierung, in der zum ersten Mal Fachministerien entstanden (mit klareren Zuständigkeiten als zuvor). Die Zentralregierung wurde auf den Hof, d.h. die Person des Sultans, ausgerichtet, und der Großwesir verlor an Macht, er bekam auch einen anderen Titel, er hieß nun „Premierminister“ (osm. *başvekil*). Zunehmend aber entfernt sich die Ausrichtung auf die Person des Herrschers von den Strukturen der patrimonialen Herrschaft: Der Sultan ist Staatsoberhaupt, der Staat als Institution tritt an die Stelle der Person des Herrschers.

Die Position des Sultans wird durch eine Reihe weiterer Maßnahmen gestärkt. Die letzten Soldlehen *tīmār* werden eingezogen; die frommen Stiftungen erst einer Zivilverwaltung, dann einem Ministerium unterstellt.

Das Oberkommando des Heeres entwickelte sich zu einem Kriegsministerium. Der Buchdruck war schon unter Selīm wieder zugelassen worden, und die herrscherlichen Edikte wurden zunehmend auch publiziert (das war neu). Hierzu wurde eine Presse erst geschaffen (1831, eine Art Amtsblatt). Eine Schule für militärische Ärzte wurde gegründet, später auch eine Militärakademie. Dies sind die ersten Hochschulen im Osmanischen Reich (ab 1827). Zunehmend wurde davon ausgegangen, dass für die Armee eine Ausbildung erforderlich sei. Nicht umsonst war die offizielle Bezeichnung für die neue osmanische Armee (seit 1826) *Mu‘allem ‘asākir-i manşūre-yi muḥammadiye*, also „Ausgebildete Siegreiche Muḥammadische Armee“ – das macht alle früheren Verbände zu Freizeitsoldaten. Allerdings konnte diese Armee in zwei Feldzügen nicht gegen die ägyptische Armee standhalten,

zweimal konnte der Bestand des Osmanischen Reiches nur durch eine europäische Intervention gesichert werden.

Schon unter Maḥmūd gab es erste Schritte zu einer Gesetzgebung europäischen Typs. Der neu gebildete Gesetzesrat (1838) war das entsprechende Instrument. Dies bedeutete, dass eine staatliche Instanz sich eine Zuständigkeit für Scharia-Dinge zutraute – eine große Neuerung.

4 Die Tanzīmāt-Periode (1839-1876)

1839 unterzeichnet der neue Sultan Abdülmecid (1839-1861) den Erlass von Gülhane, nach einem zum Topkapı-Komplex gehörenden Palast. Dieser Erlass wird auch „herrscherliches Schreiben“ *ḥatt-ı şerif* genannt, weil der Sultan es eigenhändig aufgeschrieben hatte. Dieser Erlass wird als der Beginn einer neuen Periode in der osmanischen Geschichte gesehen, die man Tanzīmāt (im Folgenden in der türkischen Form Tanzimat, ohne Diakritika) nennt, von osm. *tanzīmāt-ı ḥairiye*, „wohltätige bzw. wohltuende Umorganisation“. Diese Periode dauert nach Auffassung der Historiker überwiegend bis 1876 oder 1878, also bis zur ersten osmanischen Verfassung bzw. dem Ende der zweijährigen parlamentarischen Periode, die darauf folgte. Die Gesamttendenz der Tanzimat besteht nicht so sehr in der Heeresreform, die noch unter Maḥmūd im Mittelpunkt stand, sondern im Versuch, den osmanischen Zentralstaat zu stärken. Dies geschieht auf Kosten der Provinzgewaltigen und der Notablen, außerdem auf Kosten der konfessionellen Strukturen, die allerdings bis zum Ende beibehalten werden, auch wenn die *millet*-Verfassung in den 1860er Jahren ebenfalls reformiert wird, so dass die Führer der konfessionellen Gemeinschaften an Einfluss verlieren.

4.1 Innere Reformen

Der Erlass von Gülhane steht unter dem Eindruck der Niederlage gegen die ägyptische Armee, immerhin der zweiten innerhalb eines Jahrzehnts. Dadurch war offenkundig geworden, dass die bisherige Stärkung der osmanischen Armee unzureichend war. Da das Osmanische Reich die für es günstige Lösung der Syrien-Frage (Syrien kam wieder zum Osmanischen Reich, Ägypten musste es wieder abtreten) der Intervention der europäischen Mächte verdankte, hatten diese dafür einen Preis verlangt. (Die europäischen Mächte hatten eine jede aus einem anderen Grund kein Interesse daran, dass das Osmanische Reich völlig untergehen sollte; sie waren auch relativ unisono gegen eine Stärkung Ägyptens, das durchaus zu einer Regionalmacht im östlichen Mittelmeer geworden war, mit einer Tendenz zur weiteren Stärkung und Aggressivität.) Dieser Preis bestand in der weitgehenden rechtlichen Gleichstellung von Muslimen und Nicht-Muslimen im Osmanischen Reich. (Andere, vielleicht wichtigere Reformen waren nicht von den europäischen Mächten

verlangt worden – also ist nicht das ganze Paket von den Europäern diktiert.) Diese Gleichstellung führte im weiteren Verlauf z.B. in Syrien und im Libanon dazu, dass Muslime und Drusen sich gegenüber den Christen benachteiligt fühlten, was sie in einem muslimischen Staat nicht sein sollten. Einer der Hintergründe für die Christenmassaker von 1860 ist hier zu sehen. Die Gleichstellung in rechtlicher Hinsicht führte gerade nicht zu einer Auflösung oder Aufweichung der konfessionellen Grenzen, sondern zu ihrer schärferen Betonung.

Neben der Gleichstellung von Muslimen und Nicht-Muslimen umfasste der Erlass die Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren sowie die Regulierung der Wehrpflicht, die im Laufe der Zeit immer mehr verkürzt wird (1843 auf 5 Jahre, in den 1850er Jahren auf 4 Jahre, allerdings kommt immer eine Reservedienstzeit hinzu). Unter Sultan Abdülaziz (reg. 1861-1876) betrug die Sollstärke der osmanischen Armee 700 000 Mann, aber das schloss die Reserve mit ein.

1839 werden außerdem Dinge verkündet, die zu einer Thronbesteigungsrede gehören, wie die Abschaffung der Korruption und das Versprechen gerechter Regierung. Hierzu gehört auch, dass die hohen Staatsbeamten nicht mehr als persönliche Sklaven des Sultans angesehen werden, die er nach Belieben bestrafen kann, auch mit dem Tode, und deren Vermögen er ebenso nach Belieben einziehen kann. Das Osmanische Reich nähert sich damit einer Zivilregierung.

4.2 Gesetzesreformen. Die *mecelle*

Die Reformen auf dem Gebiet der Gesetzgebung sind besonders beeindruckend. Zug um Zug wurde das Rechts- und Gesetzgebungswesen verstaatlicht. In der „traditionellen“ islamischen Kultur ist die Rechtspflege Aufgabe der islamischen Rechtsgelehrten, eine staatliche Gesetzgebung findet nicht oder nur in ausgewählten Teilbereichen statt: Der Staat bzw. der Herrscher legt die Höhe der Steuern fest (einige sind islamrechtlich geregelt, aber diese reichen nicht aus, um einen Staat zu finanzieren; immer sind islamisch regierte Staaten in der Besteuerung der Untertanen von den islamrechtlichen Vorschriften abgewichen). Der Herrscher entscheidet ferner über Verwaltungsstrukturen, da gibt es keine islamrechtlichen Regelungen – die Scharia kennt kein Verwaltungsrecht. Der Herrscher schließt internationale Verträge ab und entscheidet über Krieg und Frieden (die islamrechtlichen Regelungen auf diesem Gebiet sind nur selten in die Politik eingeflossen). Strafrechtliche Kompetenz hat der Herrscher nur in Teilbereichen, etwa bei Landesverrat, Fahnenflucht und anderen politischen Vergehen sowie im Bereich der Verwaltung (bei Korruptionsfällen). In anderen Bereichen soll der Herrscher bzw. sollen seine Beauftragten mit den Qādīs kooperieren, vor allem im Strafrecht, wobei wieder die sogenannten *ḥadd*-Strafen an erster Stelle zu nennen sind (das sind Verbrechen und Vergehen, für die ein

konkretes Strafmaß bereits im Koran erwähnt ist, so etwa die Todesstrafe für Mord und Straßenraub sowie unter Umständen für Apostasie; die Steinigung für Ehebruch ist ein komplizierter Fall. Weiter geht es um die Strafen für Diebstahl, die Züchtigung bei Alkoholverzehr u.ä. – Das Wort *ḥadd* ist ar. „Grenze“, gemeint sind die Grenzen, die Gott gesetzt hat.) In diesen Bereichen liegt eine Kernkompetenz der Qāḍīs, die andere im Privatrecht. Dazu zählt das Familienrecht (mit Eheschließung, Scheidung, Erbrecht usw.), das Handelsrecht, das Sachenrecht, Schuldrecht und viele andere Dinge mehr, vor allem die Beurkundung von aller Art von Privatverträgen: Kauf und Verkauf, Miete, Freilassung, Schenkung, Stiftung, sogar Lehrverträge. Die Qāḍīs waren im Osmanischen Reich zwar Staatsbeamte, aber in der Urteilsfindung nicht auf ein staatliches Gesetzbuch verwiesen, sondern auf die Diskussionen in den sunnitischen Rechtsschulen, besonders die ḥanafitische.

1850 wird im Osmanischen Reich ein neues Handelsrecht, erstmalig ein staatliches, eingeführt. Man orientiert sich dabei an französischen Regelungen (im Wesentlichen dem Code Napoléon). Es gibt eine beratende, nicht gesetzgebende Versammlung, die gewissermaßen dem Sultan zuarbeitet, der dann die Gesetze in Kraft setzt, ebenso wie er früher die Steuerlisten und Hebesätze erlassen hat. Das Hauptwerk dieses Gesetzgebungsverfahrens ist die *mecelle* (so in der türkischen Schreibweise), ein Gesetzbuch, das auf der Grundlage des ḥanafitischen Rechts erstmalig in der islamischen Geschichte die Kodifizierung von Scharia-Recht unternimmt. (Scharia ist kein Gesetzbuch, sondern eine Fallsammlung und ein Diskussionsprozess.) Dieses Gesetzbuch, insgesamt 16 Bände, wurde von einer Kommission unter Vorsitz von Ahmet Cevdet Paşa erarbeitet und von 1870-77 durch die Sultane Abdülaziz und Abdülhamid II. (1876-1908) als Dekret (*irade* in der türkischen Schreibweise) erlassen. Dadurch waren sie auch im Verständnis der Scharia-Gelehrten gültig.

Besonderheiten dieses Gesetzbuchs sind: Man folgte nicht immer der ḥanafitischen Mehrheitsmeinung (die ḥanafitische Rechtsschule hat in vielen Fällen keine einheitliche Meinung, sondern auch die Gründungsväter des *maḏhab* widersprechen einander bisweilen, und durchaus auch in wichtigen Punkten), sondern begann durch das Übertragen von Meinungen und Lösungen aus den anderen sunnitischen Rechtsschulen den Prozess des juristischen Eklektizismus, der bis heute die Gesetzgebung vieler islamischer Länder prägt. Die Mecelle umfasste vor allem Handels-, Schuld- und Sachenrecht, auch die Formen von Verträgen wurden geregelt, daneben gibt es eine Zivilprozessordnung. Die klassischen familienrechtlichen Bereiche, Ehe, Scheidung, Erbschaft, waren offenbar für später vorgesehen. Aber die Kommission hat bald nach dem Amtsantritt von Abdülhamid II. die Arbeit eingestellt (auch das ein Indiz dafür, dass die Tanzimat-Periode nicht sehr weit in die Regierungszeit dieses Sultans hineinreicht).

Die Mecelle galt nicht nur für die „weltlichen“ Gerichte (osm. *nizāmiye*), sondern auch für Scharia-Gerichte. Weiter galt sie für alle Bürger des Osmanischen Reichs, jedenfalls zunächst; diese wurden also vor Gericht erstmalig als Individuen, nicht als Angehörige einer konfessionell-ethnischen Gemeinschaft *millet* behandelt. Das ist ein wichtiger Schritt in der Modernisierung des osmanischen Rechtswesens.

Die Spätwirkung der Mecelle ist gewaltig. Nicht nur hat sie Maßstäbe für die Kodifizierung von Scharia-Recht gesetzt, sie blieb auch als solche in vielen Teilen des Osmanischen Reiches auch nach dessen Auflösung in Kraft. In der Republik Türkei galt sie bis 1926, aber in vielen arabischen Ländern bis nach dem 2. Weltkrieg, übrigens auch in Israel, und daneben auf Zypern bis in die 1960er Jahre – das heißt, sie hat sich auch in einem nicht muslimisch dominierten Kontext durchaus bewährt. Noch heute bildet sie die Grundlage der zivilen Gesetzbücher etwa von Kuwait und Jordaniens.

4.3 Bildungsreformen

Tanzimat bedeutet auch im Bildungswesen neue Wege. Neue staatliche Schulen auf allen Ebenen werden gegründet – bisher war das Schulwesen in der Hand der islamischen Gelehrten gewesen, andere Schulen als die Grundstufe *maktab* und die weiterführende Schule *madrassa* gab es für Muslime nicht, für Christen und Juden die entsprechenden Lehranstalten ihrer konfessionellen Gemeinschaften. Das wird nun anders, und die Bildung säkularisiert sich zunehmend. Das Bildungswesen orientiert sich stark an französischen Vorbildern, wie denn überhaupt Frankreich der wesentliche Partner für die Tanzimat-Intellektuellen ist. Französische Sprachkenntnisse und eine gewisse Frankophilie im täglichen Verhalten sind seit dem Krimkrieg (1854-56) guter Stil im europäischsten Viertel von Istanbul, Beyoğlu. 1857 wird eine osmanische Schule in Paris gegründet, 1868 das Galatsaray Lisesi, das bis heute eine der maßgeblichen Eliteschulen der Türkei ist. Neben Hochschulen für Militär und Zivilverwaltung (diese nach dem Vorbild der französischen ENA, der Ecole Nationale d'Administration) entsteht 1870 die erste osmanische Universität, genannt *dār ül-fünūn* „Haus der Künste und Wissenschaften“, das ist das Gründungsdatum der heutigen Universität von Istanbul.

4.4 Die Tanzimat und die Öffentlichkeit

Tanzimat bedeutete auch eine höhere, d.h. größtenteils erstmalig vorgenommene Veröffentlichung staatlichen Handelns. Dekrete werden nunmehr in einer Art Amtsblatt veröffentlicht, das betrifft schon das Edikt von Gülhane. Ab 1847 wird ein Regierungshandbuch veröffentlicht, und zwar jährlich (osm. *sālnāme*, „Jahrbuch“). Das Amtsblatt ist die erste im Osmanischen Reich zugelassene Zeitung, ein freier Journalismus entsteht in den 1860er Jahren, die zahlreichen Blätter bringen auch kritische Stimmen zu

Gehör. Die Istanbuler Kaffeehauskultur wird nunmehr nicht zuletzt durch den zeitunglesenden Intellektuellen bestimmt. (Neben osmanischen Zeitungen wurden natürlich auch ausländische, vor allem französische, Blätter gelesen, diese allerdings mussten oft heimlich zirkuliert werden. Aber man konnte das abonnierte Blatt doch eigentlich immer auf der Hauptpost in Istanbul in Empfang nehmen.)

Die Tanzimat-Reformen waren kein Ausdruck des Volkswillens, sondern sie wurden von oben durchgesetzt. Die führenden Köpfe der Reformbewegung waren wenig zahlreich, und man kann ihre Namen deswegen aufzählen: Reşid Paşa, Ali Paşa, Fuat Paşa, Midhat Paşa, das sind drei Generationen von osmanischen Reformern.

Die Reformen haben vor allem mit Finanzproblemen zu kämpfen gehabt. Dafür gibt es zwei Gründe: Das Osmanische Reich verlor auch im 19. Jahrhundert weitere Provinzen, die Basis wurde also kleiner. Weiter übernahm der Staat nunmehr eine große Zahl von Aufgaben, die bisher privat gewesen waren, etwa im Bildungswesen; und die Heeresreformen waren ausgesprochen kostenintensiv, auch wenn die Besoldung der Soldaten sehr gering war. Die Steuerpacht war abgeschafft worden, und die direkte Verwaltung der Steuereinnahmen kam zunächst nicht recht in Gang, so dass die Einnahmen nicht gesteigert werden konnten. Die Lösung war, nun doch eine Staatsverschuldung zuzulassen. Zunächst versuchte man, binnenländische Staats-Schuldverschreibungen aufzulegen (1852-1862), aus denen dann echte Banknoten wurden, herausgegeben von der Osmanischen Bank (auch dies eine Neuerung). 1856, im Zuge des Krim-Kriegs, wurde dann die erste Auslandsanleihe aufgenommen. Die Auslandsverschuldung wurde danach zu einem Hauptinstrument bei der Überwindung von Finanzproblemen, und zwar so sehr, dass in den 1870er Jahren der Staatsbankrott erklärt wurde. Ein britisch-französisches Bankenkonsortium, das sich in der Administration de la Dette Publique Ottomane zusammenschloss, hatte seither die Aufsicht über die osmanischen Staatsfinanzen.

4.5 Internationale Beziehungen

Das Osmanische Reich ist international schlecht in die Reformperiode gestartet; es wurde gegen die Angriffe aus Ägypten (dazu das nächste Mal) nur mit internationaler Hilfe am Leben erhalten. Es konnte aber in den Tanzimat-Jahrzehnten genug eigene Kraft entfalten, um zumindest zeitweilig ein wichtiger, wenn auch nicht ganz gleichberechtigter Partner auf der internationalen Bühne, eine Stimme im Konzert der europäischen Mächte zu sein. Dies tritt besonders im Krim-Krieg und seiner internationalen Verarbeitung zu Tage. Auslöser für diesen Krieg war die russische Forderung, Schutzmacht für alle Orthodoxen im Osmanischen Reich zu sein. Diese Forderung hat das Osmanische Reich zurückgewiesen, weil es sich in diesem Punkt von Großbritannien unterstützt wusste. (Eine regelrechte osmanische Diplomatie mit Gesandtschaften in den wichtigsten europäischen Hauptstädten,

mit dem entsprechenden Schriftverkehr und einem osmanischen Außenamt gab es seit etwa 1830; die Sprachkenntnisse und die Umgangsformen hatten sich die osmanischen Diplomaten bald angeeignet.) Der Krieg gegen Russland wurde auf der Krim selbst geführt und bestand in der Hauptsache aus der Belagerung der Festung Sevastopol' zu Land und von See her. (Die Siegesnachricht über die Einnahme der Stadt war die erste Nachricht, die aus Istanbul per Telegraf nach Europa gesendet wurde.) Der Krieg brachte eine massive Anwesenheit von Europäern in Istanbul mit sich, er führte aber eben auch zur Anerkennung des Osmanischen Reiches als Spieler im Konzert der Mächte. Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Osmanischen Reiches sollte in Zukunft unterbleiben. So wurde es am Ende des Krieges in einem weiteren Reformedikt (4. Februar 1856) festgelegt, das außerdem noch einmal die rechtliche Gleichstellung der im Osmanischen Reich lebenden Nichtmuslime bekräftigte; auch die Schutzmacht-Funktion der europäischen Mächte über diese Gruppen wurde bestätigt.

Das Osmanische Reich konnte die 1860er Jahre für eine Reihe von wichtigen internationalen Maßnahmen nutzen. Zentral war die Umstrukturierung des Zollwesens: Die Importzölle konnten von 3% auf 8% herauf-, die Exportzölle dagegen von 12% auf 1% herabgesetzt werden. Das bedeutete einen wesentlich stärkeren Schutz für osmanisches Gewerbe und für den Anbau von marktfähigen landwirtschaftlichen Produkten (Baumwolle, Tabak, Olivenöl, Zitrusfrüchte, getrocknete Früchte usw.). Das Osmanische Reich hat daher in der Tanzimat-Periode auch erstmals eine bewusste (und nach Auffassung der Wirtschaftshistoriker) auch sachgerechte Wirtschafts- und Außenhandelspolitik betrieben und sich von der früheren Auffassung, die jedem Warenexport gegenüber skeptisch war, verabschiedet. Das Ziel war die Stärkung der nationalen Ökonomie durch Exportförderung. Zu diesem Zweck hat man Verkaufsmessen in Istanbul veranstaltet, das Osmanische Reich hat sich mit seinen Produkten auch auf den Weltausstellungen in Westeuropa vorgestellt. Auch die Gründung der Osmanischen Bank, der Beginn der regulären Haushaltsführung und die Einführung der Banknoten gehören in den Kontext der 1860er Jahre.

Mitte der 1870er Jahre brachte eine Reihe von internen und externen Faktoren eine Änderung der Gesamtlage. Zwei unblutige Putsche brachten 1876 Sultan Abdülhamid II. an die Macht, der dem damaligen Tanzimat-Exponenten Midḥat Paşa eine Verfassung versprochen hatte – daher war die Wahl auf ihn gefallen. Die Verfassung war damals auch die Hauptforderung der reformorientierten Intellektuellen, die auf diesem Wege sowohl der andauernden europäischen Kritik (an den „despotischen“ Zuständen im Osmanischen Reich) den Wind aus den Segeln nehmen wollten als auch eine eigene Teilhabe an den politischen Entscheidungsprozessen anstrebten. Die Verfassung hat Abülhamid II. 1876 tatsächlich auch erlassen, das in ihr vorgesehene Parlament (osm. *meḡlis-i meb'ūtān*) ist auch gewählt worden und ist auch zusammengetreten. Allerdings hat der Sultan es schon 1878 wieder

aufgelöst. Die Verfassung und die kurze parlamentarische Periode hatten nicht den erhofften Schub für die Entwicklung des Landes entfalten können. Die Konstitutionalisten hatten gehofft, mit der Verfassung werde auch in den Augen der europäischen Mächte der Argumentation der immer stärker werdenden nationalen Bewegungen auf dem Balkan entkräftet, sie könnten sich im Rahmen des Reiches nicht entfalten – das sah man vor allem in Russland deutlich anders, aber auch in Westeuropa hatte man kein Interesse daran, die Konflikte auf dem Balkan einer inner-osmanischen Lösung zuzuführen. Die Auflösung des Parlamentes erfolgte dann in einer militärisch-politischen Krisensituation auch deswegen, weil sich gezeigt hatte, dass der Parlamentarismus dem Osmanischen Reich auf internationaler Ebene keine Vorteile gebracht hatte.

1877-8 führte Russland, ausgehend von seiner militärischen Unterstützung für die Nationalisten in Serbien und Montenegro, den entscheidenden Krieg gegen das Osmanische Reich. Teilweise durch die folgenden Friedensschlüsse von San Stefano und Berlin (in Berlin wurden die extremen Bedingungen abgemildert), teilweise durch eigenmächtige Unternehmungen anderer europäischer Mächte (s. gleich), verlor das Osmanische Reich bis 1882 einen großen Teil seiner balkanischen Provinzen und alle Territorien in Nordafrika, die es bislang jedenfalls nominell noch kontrolliert hatte. Rumänien, Serbien und Montenegro erhielten die volle Unabhängigkeit. Bulgarien trat erstmals, auch wenn in einem kleinen Raum (San Stefano hatte ein Groß-Bulgarien vorgesehen), als autonome Einheit in Erscheinung. Bosnien und die Herzegowina wurden von der habsburgischen Monarchie okkupiert, auch wenn sie nominell osmanisch blieben; die endgültige Annexion erfolgte dann 1908. Griechenland erhielt Thessalien, Frankreich okkupierte Tunis und England Ägypten (nach einer national inspirierten Revolte dort).

Für das Osmanische Reich ergaben sich aus dieser Serie von Niederlagen schwerwiegende Konsequenzen. Vor allem auf dem Balkan gingen wichtige produktive Regionen verloren. Große Flüchtlingsströme bewegten sich in das unter osmanischer, d.h. muslimischer Herrschaft verbliebene Gebiet, auf der europäischen Seite, aber natürlich nicht zuletzt in die Hauptstadt. Manche der neuen Balkanstaaten ließen den Muslimen in ihrem Herrschaftsgebiet nur die Wahl zwischen Auswanderung, Taufe oder Tod. Die Kriegsanstrengungen und die Steuerausfälle durch Gebietsverlust waren wesentlich für die wachsende Auslandsverschuldung verantwortlich, die zum bereits erwähnten Staatsbankrott führte.

5 Osmanlılık und Panislamismus

Hinter den Tanzimat stand auch ein neues Verständnis von Staatsbürgerschaft. Der multiethnische und multikonfessionelle Zusammenhang sollte bestehen bleiben, aber zunehmend in eine neue Identität der Individuen übergehen. An die Stelle der

Selbstdefinition als Angehöriger einer ethnisch-konfessionellen oder einfach nur einer konfessionellen Gruppe sollte die individuelle Loyalität zum Osmanischen Reich, besonders natürlich zur Person des Herrschers, treten. Diese Identität nannte man *osmanlilik*, „Osmanentum“, eine besondere kulturelle Haltung.

Ähnliche Versuche der Umorientierung der Identifikation von Gruppen auf individuellen Status als Untertanen eines Landes bzw. einer Dynastie hat es auch in Österreich-Ungarn gegeben. In beiden Fällen waren diese Bestrebungen zum Scheitern verurteilt. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Säkularisierung wurde zwar per Dekret relativ weitgehend durchgesetzt, das Osmanische Reich hat sich in der Tanzimat-Periode und dann noch einmal und besonders intensiv in der Phase der jungtürkischen Herrschaft (ab 1908) säkularisiert, viel weiter als etwa das zeitgenössische Russland oder ein Land wie Spanien. Aber diese Säkularisierung fand nicht den erforderlichen Beifall in der Bevölkerung. Vor allem aber konnte die Konzeption *osmanlilik* die Bildung der Konfessionsnationen auf dem Balkan nicht stoppen und war daher als Instrument der innerosmanischen Nationalitäten-Politik spätestens 1878 gescheitert.

Daher besann sich die Führung des Reiches, besonders der neue Sultan Abdülhamid, auf seine Rolle als Chef der Muslime in aller Welt. Als solcher wurde er auch zunehmend wahrgenommen, auch und gerade außerhalb des Osmanischen Reiches. An manchen Orten sah man im Sultan die letzte Zuflucht vor der fortschreitenden Kolonisierung, so in Aceh, in Zentralasien, in Indien. Das führte zur Formulierung einer anderen Doktrin, die den Zusammenschluss aller (zumindest aller sunnitischen) Muslime unter der Führung des osmanischen Sultans – in seiner Eigenschaft als Kalif – auf der Basis ihrer religiösen Identität als sunnitische Muslime anstrebte und hieraus politische Wirkung zu entfalten versprach. Diese Bewegung heißt Panislamismus.

Der insbesondere mit der Person Abdülhamids verknüpfte Panislamismus ist einerseits eine Gegenbewegung zum Panslawismus, der ein wichtiges Instrument der russischen Balkanpolitik war, andererseits aber ist er natürlich das Ende des spezifisch osmanischen Verständnisses vom Staatsbürger im Sinn von *osmanlilik*. Die Doppelrolle des osmanischen Großherrn als Staatsoberhaupt aller osmanischen Untertanen, ganz gleich welcher Konfession sie angehörten, und als Kalif aller Muslime verhinderte die Implementierung von *osmanlilik* in nicht geringem Umfang.

Gleichzeitig wurden die panislamischen Tendenzen durch den Verlust so vieler Gebiete mit nicht-muslimischer Mehrheit gestärkt. Die Bevölkerungsverhältnisse im Osmanischen Reich hatten sich durch die Niederlagen insgesamt deutlich hin zur muslimischen Mehrheit verschoben. Denn nun bildeten Anatolien und die arabischen Provinzen, besonders Großsyrien und der Irak, den Hauptteil des Reiches, die rumelischen Besitzungen waren stark reduziert, und es handelte sich (in Bosnien und in Albanien) nunmehr um Gebiete mit

hohen Anteilen von Muslimen in der Bevölkerung. Die sunnitische Bevölkerung des Reiches war aber dessenungeachtet nicht homogen; sprachlich durch die allgemeine Nutzung des osmanischen Türkisch überlagert, zerfiel sie in türkisch, kurdisch, arabisch, südslawisch und albanisch sprechende Gruppen, vermutlich noch weitere kleinere. Verblieben waren außerdem immer noch große Gruppen von Christen: Bulgaren, Armenier, Griechen (vor allem in Anatolien), syrische und andere arabische Christen. Juden lebten in recht großen Gruppen in Istanbul, in Palästina und Syrien, im Irak.

Zu diesen beiden Formeln: *osmanlilik* und Panislamismus trat am Ende des 19.

Jahrhunderts noch der Panturkismus; nach dieser Doktrin sollte die Basis für die Identität die türkische Sprache und Abstammung sein. Hier wurden wieder Gruppen einbezogen, die außerhalb des Osmanischen Reiches lebten, nämlich die turksprachigen Völker im Russländischen Reich und in Mittelasien (bevor auch diese Regionen zum russischen Staatsverband kamen).

Die Identitätskonflikte, die dem Osmanischen Reich inhärent waren, haben die osmanischen Politiker und Vordenker nicht lösen können.